

Der Frankfurter Raser

BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 158/17

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am Abend des 22. April 2015 gegen 22.25 Uhr fuhr der Angeklagte mit einem gemieteten Pkw der Marke BMW, Typ 530d. Den Anschnallgurt hatte er hinter seinem Rücken in das Gurtschloss gesteckt, sodass er unangeschnallt war. Die befahrene Straße ist in diesem Bereich zweispurig ausgebaut; die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 70 km/h. Der Angeklagte befuhr mit seinem Fahrzeug die rechte Fahrspur mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 142 km/h. Die Lichtzeichenanlage der Unfallkreuzung zeigte für den Angeklagten bereits seit sieben Sekunden Rotlicht. Anschließend stieß er mit dem Pkw, des Geschädigten H zusammen, der noch an der Unfallstelle seinen Verletzungen erlag. Dem Angeklagten war zwar bewusst, dass möglicherweise vorfahrtsberechtigter Verkehr in die Unfallkreuzung einfahren könnte. Er vertraute aber aufgrund des wenigen Verkehrs sowie seiner hohen Geschwindigkeit fest darauf, dass es ihm gelingen würde, die Kreuzung vor Einfahren eines möglichen Kreuzungsverkehrs bereits geräumt zu haben. Das Herannahen des Fahrzeugs des H nahm er aufgrund der räumlichen Verhältnisse bis zu dessen unmittelbaren Einfahren in den Kreuzungsbereich nicht wahr. Nach Meinung des Landgerichts hat sich der Angeklagte der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Nr. 2a StGB) schuldig gemacht.

II. Entscheidungsgründe

In rechtlicher Hinsicht ist ein bedingter Tötungsvorsatz gegeben, wenn der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt – Wissenselement – und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Todes abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein – Willenselement. Ein wesentlicher vorsatzkritischer Gesichtspunkt ist die Eigengefährdung des Täters. Zwar hat die Strafkammer die dem Angeklagten drohende Gefahr für seine eigene körperliche Integrität zutreffend als vorsatzkritischen Umstand in ihre Betrachtung einbezogen. Die hierzu angestellten Erwägungen greifen aber zu kurz, weil sich die Urteilsgründe nicht dazu verhalten, welche konkreten Unfallszenarien der Angeklagte, der den Tod anderer als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkannte (Wissenselement des bedingten Vorsatzes), tatsächlich im Blick hatte. Damit fehlt es für die Annahme, der Angeklagte hätte bei Billigung einer Kollision mit tödlichen Folgen für einen der Unfallbeteiligten „zwangsläufig“ auch seinen eigenen Tod billigend in Kauf genommen – trotz des zu Recht herangezogenen Aspekts des Nichtangeschnalltseins – an einer ausreichenden Tatsachengrundlage. Eine generelle Regel, wonach bei Fahrzeugkollisionen im Straßenverkehr die Risiken unter den Insassen der beteiligten Fahrzeuge nahezu gleichmäßig verteilt sind und deshalb die Inkaufnahme tödlicher Folgen für andere Unfallbeteiligte notwendig die Billigung eines entsprechenden Eigenrisikos einschließt, besteht in dieser Allgemeinheit nicht. Der Umstand, dass der Geschädigte infolge der Kollision noch an der Unfallstelle verstarb, während der Angeklagte weit gehend unverletzt blieb, spricht dagegen. Das Urteil im wurde bzgl. dieses Strafausspruch mit den Feststellungen aufgehoben und an eine andere Kammer zurückverwiesen.

III. Problemstandort

Problematik des Vorsatzes bei tödlichen Geschehnissen im Straßenverkehr. Eigengefährdung als vorsatzkritischer Umstand; Wissenselement des bedingten Vorsatzes.